

# **Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)**

## **Übersicht**

Stand: Zustimmung des Bundesrats vom 18.10.2024



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung .....	3
2.	Änderungen in der Abgabenordnung .....	3
2.1	Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation .....	3
2.2	Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf .....	4
2.2.1	Normierung der besonderen wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit § 53 AO .....	4
3.	Änderungen im Einkommensteuerrecht .....	5
3.1	Freistellungsbescheinigung § 50c Abs. 2 EStG .....	5
3.2	Aufhebung bestimmter Mitteilungspflichten bei der Kapitalertragsteuer .....	5
3.2.1	Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht .....	5
4.	Änderungen im Umsatzsteuerrecht .....	6
4.1	USt-Voranmeldung .....	6
4.2	Differenzbesteuerung .....	6
5.	Änderungen im Investmentsteuergesetz .....	6
5.1	Vereinheitlichung der Abgabefristen für die Feststellungserklärung .....	6
5.2	Verspätungszuschlag .....	6
5.3	Spezial-Investmentfonds als Abgabeverpflichteter .....	7
5.4	Verfahrensregeln für gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten, Einspruchs- und Klagebefugten .....	7
6.	Verkürzung von Aufbewahrungspflichten .....	8
7.	Änderungen im GrStG und BewG .....	8
8.	Änderungen im Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht .....	9
9.	Weitere Änderungen .....	10

## 1. Einleitung

Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) soll die Bürokratielast für Unternehmen reduziert, die Digitalisierung vorangetrieben sowie Melde- und Informationspflichten verringert werden.

### Wesentliche Eckpunkte:

- ▶ Verlängerung der Höchstgeltungsdauer der Freistellungsbescheinigung nach § 50c EStG auf fünf Jahre.
- ▶ Neustrukturierung der Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 AO.
- ▶ Möglichkeit der Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf ohne Notwendigkeit der Einwilligung durch den Steuerpflichtigen.
- ▶ Anhebung des Schwellenwerts für die monatliche USt-Voranmeldung.
- ▶ Vereinheitlichung der Abgabefristen für die Feststellungserklärung für Spezial-Investimentfonds.
- ▶ Verkürzung von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und für Rechnungen.
- ▶ Gründung von Genossenschaften kann in Zukunft auch vollständig digital erfolgen.
- ▶ Ersatz der Schriftform durch die Textform im Zivil- und Wirtschaftsrecht.
- ▶ Veröffentlichung der vollständigen Inhalte von Beschlussgegenständen auf Hauptversammlungen kann auch auf der Homepage des Unternehmens erfolgen.

Zeitplan:



Der Bundesrat hat dem BEG IV am 18.10.2024 zugestimmt. Das BEG IV tritt im Anschluss nach der Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen des Gesetzes sowie eine Auswahl zivil- und wirtschaftsrechtlicher Neuerungen dar.

## 2. Änderungen in der Abgabenordnung

### 2.1 Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation

Die Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 AO werden neu strukturiert und die einzelnen Aufzeichnungspflichten numerisch untergliedert.

Gem. § 90 Abs. 3 Satz 2 AO umfasst die Aufzeichnungspflicht neben der Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation künftig auch eine sog. Transaktionsmatrix (Übersicht über die Geschäftsvorfälle); diese soll laut Gesetzesbegründung in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) noch näher spezifiziert werden.

Damit einhergehend erfolgt eine weitere Änderung in § 90 Abs. 4 Satz 3 AO. Danach sind künftig innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung automatisch - d.h. ohne gesondertes Verlangen - nicht mehr alle (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen, sondern nur noch die

Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation (Master File) sowie die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen. Zudem kann die Finanzbehörde im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen, z.B. Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation (Local File) verlangen; hierbei ist ebenfalls die Frist von 30 Tagen zu beachten.

Durch die Aufnahme der Transaktionsmatrix als Teil der Verrechnungspreisdokumentation gem. § 90 Abs. 3 Satz 2 AO erfolgt zudem eine weitere Änderung in § 162 Abs. 4 Satz 1 AO, wonach künftig bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix grundsätzlich ein Zuschlag i.H.v. 5.000 Euro festzusetzen ist.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Die Änderungen in §§ 90 und 162 AO sind nach Art. 97 § 37 Abs. 5 EGAO ab dem 01.01.2025 anzuwenden. Bis zum 31.12.2024 ist die am 31.12.2022 geltende Fassung weiterhin anzuwenden.

## **2.2 Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten werden modernisiert, um die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben und den Bürokratieaufwand zu verringern. Verwaltungsakte können nun dem Steuerpflichtigen oder einer bevollmächtigten Person durch (elektronische) Bereitstellung zum Abruf bekannt gegeben werden (§ 122a Abs. 1 AO n.F.). Diese Neuregelung ersetzt die bisher notwendige Einwilligung des Empfängers durch eine Widerspruchslösung (§ 122a Abs. 2 AO n.F.). D.h. künftig soll die Bekanntgabe in der Regel durch Bereitstellung erfolgen, ohne dass der Empfänger – wie bisher – zunächst einwilligen muss (§ 122a Abs. 1 AO n.F.). Der Steuerpflichtige hat aber die Möglichkeit, der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf zu widersprechen (§ 122a Abs. 2 AO n.F.), in dem er eine postalische Bekanntgabe nach § 122 AO beantragt (mit einmaliger oder dauerhafter Wirkung; Antrag kann widerrufen werden).

Die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Steuerbescheide, Steuermessbescheide oder Feststellungsbescheide) soll insbesondere gegenüber Steuerpflichtigen erfolgen, die ihre Steuer- bzw. Feststellungserklärung elektronisch übermittelt haben und die über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügen. Werden die Unterlagen durch eine bevollmächtigte Person (z.B. den Steuerberater) übermittelt, geht der Gesetzgeber ebenfalls davon aus, dass dieser über die technischen Möglichkeiten zum Abruf des Verwaltungsakts in seinem Nutzerkonto verfügt.

Auf diese Weise bekannt gegebene Verwaltungsakte gelten entsprechend der mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.01.2025 verlängerten Zugangsvermutung vier Tage nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. In der Regel wird der Empfänger am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs informiert, diese Benachrichtigung hat aber nur eine Hinweisfunktion und ist nicht mehr Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Bekanntgabevermutung.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Die Änderungen in § 122a AO sind grundsätzlich erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 erlassen werden (unter dem Vorbehalt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung dann erfüllt sind; vgl. Art. 97 § 28 Abs. 2 EGAO).

### **2.2.1 Normierung der besonderen wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit § 53 AO**

Durch die Überführung und Erweiterung des bisherigen § 53 Nr. 2 Satz 3 AO a.F. in § 53 Nr. 3 AO normiert der Gesetzgeber die allgemeinen Grundsätze zur wirtschaftlichen Notlage aus besonderen Gründen. Sofern diese vorliegen, kommt die Bezügegrenze nach Nr. 2 nicht zur Anwendung. Unter den Tatbestand fallen insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des BMF oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In diesem Fall reicht als Nachweis der Hilfsbedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden können. Dadurch soll für steuerbegünstigte Körperschaften die Möglichkeit geschaffen werden, schnell und unbürokratisch Hilfe leisten zu können.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Die Änderungen in § 53 Nr. 2 AO und § 53 Nr. 3 AO treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft (Art. 74 Abs. 1 BEG IV). Da mit der Verkündung des BEG IV im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, wird die Neuregelung voraussichtlich zum 01.01.2025 in Kraft treten.

### **3. Änderungen im Einkommensteuerrecht**

#### **3.1 Freistellungsbescheinigung § 50c Abs. 2 EStG**

Durch die Freistellungsbescheinigung gemäß § 50c Abs. 2 EStG kann auf die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und der Steuer beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gem. § 50a EStG in dem Umfang verzichtet werden, der nach § 43b, § 50g EStG oder durch ein DBA vorgegeben ist. Die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen ist aktuell auf höchstens drei Jahre beschränkt. Durch das BEG IV wird die Geltungsdauer auf höchstens fünf Jahre verlängert (§ 50c Abs. 2 Satz 4 EStG-). Laut Begründung des Regierungsentwurfs steht es weiterhin im Ermessen des BZSt, die Freistellungsbescheinigung auch für einen kürzeren Zeitraum auszustellen.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

§ 50c Abs. 2 Satz 4 EStG tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft (Art. 74 Abs. 1 BEG IV). Da mit der Verkündung des BEG IV nach aktuellem Planungsstand im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, wird die Neuregelung voraussichtlich zum 01.01.2025 in Kraft treten.

#### **3.2 Aufhebung bestimmter Mitteilungspflichten bei der Kapitalertragsteuer**

Zwecks Bürokratieabbaus sollen zwei Mitteilungspflichten im Bereich der Kapitalertragsteuer aufgehoben werden.

Zum einen wird die Mitteilungspflicht von freigestellten Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG aufgehoben. Diese knüpft an die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG an, wonach bestimmte betriebliche Kapitalerträge wie etwa Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften vom Steuerabzug ausgenommen werden können. Die davon betroffenen Konten und Depots sind bislang an die Finanzverwaltung zu melden.

Zum anderen fällt die Mitteilungspflicht für ausländische Versicherungsverträge nach § 45d Abs. 3 EStG künftig weg. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG muss ein inländischer Versicherungsvermittler das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages zwischen einer inländischen Person und einem ausländischen Versicherungsunternehmen dem BZSt melden. Die Meldung kann auch durch das ausländische Versicherungsunternehmen erfolgen. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten seit dem Veranlagungszeitraum 2016 (FKAustG vom 21.12.2015, BGBI. I S. 2531) ist die Meldepflicht nach § 45d Abs. 3 EStG jedoch nach Auffassung der Bundesregierung entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Daher entfällt auch der Verweis auf § 45d Abs. 3 Satz 1 EStG in der Bußgeldvorschrift § 50e EStG.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Laut § 52 Abs. 42 Satz 4 EStG sind § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG letztmals für Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 01.01.2025 zufließen.

§ 45d Abs. 3 EStG in der am 01.01.2017 geltenden Fassung ist letztmals für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 abgeschlossen werden (§ 52 Abs. 45 Satz 3 EStG).

##### **3.2.1 Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht**

- Die Regelung zur Ausstellung einer Ersatzbescheinigung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 5 EStG) wird ersatzlos gestrichen. Laut Begründung stammt die Regelung aus einer Zeit, in welcher die Steuerbescheinigungen den Gläubigern der Kapitalerträge papierhaft zur

Verfügung gestellt wurden, und ist daher überholt. § 45a Abs. 5 EStG ist letztmals für Ersatzbescheinigungen anzuwenden, die vor dem 01.01.2025 ausgestellt werden (§ 52 Abs. 42 EStG).

## 4. Änderungen im Umsatzsteuerrecht

---

### 4.1 USt-Voranmeldung

---

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UStG ist der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr derzeit mehr als 7.500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Durch die Anhebung des Schwellenwertes für die monatliche Voranmeldung von mehr als 7.500 auf mehr als 9.000 Euro sollen künftig mehr Unternehmer nur noch vierteljährlich eine Voranmeldung abgeben müssen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG).

§ 18 Abs. 2a UStG gewährt darüber hinaus ein Wahlrecht zur monatlichen Voranmeldung, wenn sich im vorangegangenen Kalenderjahr zu Gunsten des Unternehmers ein Überschuss von mehr als 7.500 Euro ergibt. Da der Schwellenwert für die Abgabe von monatlichen Voranmeldungen auf 9.000 Euro angehoben wird, wird auch dieser Schwellenwert entsprechend angepasst (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG).

### 4.2 Differenzbesteuerung

---

Innerhalb der Regelungen zur sog. Differenzbesteuerung kann ein Wiederverkäufer die Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen bilden, sofern der Einkaufspreis einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, § 25a Abs. 4 UStG. Mit dem BEG IV wird der Schwellenwert für diese Vereinfachung von 500 Euro auf 750 Euro angehoben (§ 25a Abs. 4 Satz 2 UStG).

#### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen in § 18 Abs. 2 und 2a UStG und in § 25a Abs. 4 Satz 2 UStG treten zum 01.01.2025 in Kraft (Art. 74 Abs. 6 BEG IV). Vor Inkrafttreten des § 25a Abs. 4 Satz 2 UStG muss zudem eine Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses, bestehend aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, durchgeführt werden.

## 5. Änderungen im Investmentsteuergesetz

---

### 5.1 Vereinheitlichung der Abgabefristen für die Feststellungserklärung

---

Bisher fallen die Abgabefristen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für thesaurierende und ausschüttende Spezial-Investmentfonds auseinander. Während die Frist zur Abgabe für Thesaurierer vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beträgt, verlängert sich die Frist um weitere vier Monate, wenn ein Beschluss innerhalb dieses Zeitraums gefasst wird, also auf insgesamt bis zu acht Monate. Zur Vereinheitlichung der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll diese für alle Fälle auf acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres verlängert werden (§ 51 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

### 5.2 Verspätungszuschlag

---

Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 InvStG wird die Höhe des Verspätungszuschlags nach § 152 AO für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds angepasst. Sie orientiert sich an § 152 Abs. 7 AO. Dabei wird die Höhe des Verspätungszuschlags für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung auf 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge festgelegt. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.

### **5.3 Spezial-Investmentfonds als Abgabeverpflichteter**

---

Durch die Änderung in § 51 Abs. 3 InvStG wird der Spezial-Investmentfonds selbst zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet. Dies ermöglicht eine mögliche maschinelle Unterstützung bei der Durchführung der Zwangsverfahren nach §§ 328 ff. AO.

### **5.4 Verfahrensregeln für gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten, Einspruchs- und Klagebefugten**

---

Das Kreditzweitmarktförderungsgesetz (BGBl. 2023 I Nr. 411 vom 29.12.2023) brachte verfahrensrechtliche Änderungen für Spezial-Sondervermögen mit sich. Nach dem neuen § 183a Abs. 1 Satz 1 AO sollen die Feststellungsbeteiligten, wenn sie keine rechtsfähige Personenvereinigung bilden, einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die nach der AO und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Fehlt ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nach Satz 1, kann die Finanzbehörde die Feststellungsbeteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Diese neue Vorschrift greift mangels Spezialvorschrift in § 51 InvStG auch für Spezial-Sondervermögen.

Diese Rechtslage weicht von der zuvor bestehenden ab, da bisher nach § 183 Abs. 1 Satz 2 AO a.F. automatisch die Kapitalverwaltungsgesellschaft als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter galt, wenn kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestimmt wurde. Laut Gesetzesbegründung soll mit dem BEG IV der vorherige Rechtszustand weitgehend wieder hergestellt werden, sodass die Kapitalverwaltungsgesellschaft als gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter betrachtet wird.

Nach dem neuen § 51 Abs. 5 Satz 3 InvStG sind alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach dem Investmentsteuergesetz oder der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds (§ 3 InvStG) in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben. Dies ist i.d.R. die Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. § 17 KAGB. Bei ausländischen Investmentfonds ist dies i.d.R. die Verwaltungsgesellschaft. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. Die bisherige Praxis der Bescheidbekanntgabe gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird damit fortgesetzt.

In bestimmten Fällen wird dem Anleger des Spezial-Investmentfonds eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Bekanntgabe der Verwaltungsakte an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds zugebilligt. So ist nach § 51 Abs. 5 Satz 4 InvStG eine Einzelbekanntgabe in Fällen des Ausscheidens eines Anlegers oder der ernstlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anleger und dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds nur dann erforderlich, soweit der Anleger der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter gegenüber der Finanzbehörde vor Erlass der Verwaltungsakte oder Mitteilungen widersprochen hat. Dabei wird der Widerspruch der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (§ 51 Abs. 5 Satz 5 InvStG). Der Inhalt der Einzelbekanntgabe richtet sich nach § 183 Abs. 3 AO (§ 51 Abs. 5 Satz 6 InvStG).

In § 51 Abs. 5 Satz 7 InvStG wird grundsätzlich der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte bestimmt, die nach dem InvStG und der AO mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen.

Eine Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger soll nur in folgenden Ausnahmefällen gegeben sein (§ 51 Abs. 5 Satz 7 InvStG i.V.m. § 352 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FGO):

- Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie sich dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt, ist jeder einspruchs- bzw. klagebefugt, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird.
- Soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, ist jeder einspruchs- bzw. klagebefugt, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

In Fällen der Einzelbekanntgabe (s.o.) ist der Anleger einspruchs- bzw. klagebefugt (§ 51 Abs. 5 Satz 8 InvStG i.V.m. § 352 Abs. 1 Nr. 3 AO bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 FGO).

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

§ 51 Abs. 5 Satz 3 bis 8 InvStG ist ab dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals anzuwenden (Art. 74 Abs. 1 BEG IV). Da mit der Verkündung des BEG IV im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, wird die Neuregelung voraussichtlich zum 01.01.2025 anzuwenden sein. (§ 57 Abs. 9 Satz 1 InvStG).

§ 51 Abs. 2 und 3 InvStG sind erstmals für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen (§ 57 Abs. 9 Satz 2 InvStG).

## **6. Verkürzung von Aufbewahrungspflichten**

Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden von zehn auf acht Jahre verkürzt (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AO sowie § 257 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 4 HGB). Angepasst an diese Verkürzung wird auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen (§ 14b Abs. 1 Satz 1 und § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG).

Nicht gekürzt werden dagegen andere zehnjährige Aufbewahrungsfristen für u.a. Handelsbücher und Jahresabschlüsse (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie vergleichbare Regelung in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB) sowie für Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 und Art. 163 des Zollkodex der Union (§ 147 Abs. 1 Nr. 4a AO). Auch andere handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen, die derzeit sechs Jahre betragen (z.B. für Geschäftsbriefe), bleiben unverändert.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in der AO, im HGB und im UStG gilt für alle Unterlagen bzw. Rechnungen, bei denen die Aufbewahrungsfrist nach der bisherigen Regelung beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist (Art. 97 § 19a Abs. 2 EGAO, Abschnitt Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz im § 257 Abs. 1 EGHGB und § 27 Abs. 40 UStG).

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen gilt für Unterlagen Steuerpflichtiger, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, erst mit einer Verzögerung von einem Jahr (Art. 97 § 19a Abs. 3 EGAO).

## **7. Änderungen im GrStG und BewG**

Änderungen in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen können, sowie der Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigte Steuermesszahl sind dem Finanzamt anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 GrStG). Auch für Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, besteht eine Anzeigepflicht (§ 228 Abs. 2 Satz 1 BewG).

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG sowie nach § 228 Abs. 2 Satz 1 BewG wird nunmehr einheitlich bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres verlängert (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GrStG, § 228 Abs. 2 Satz 3 BewG). Damit soll die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen mit der Frist zur Abgabe eines Erlassantrags zur Grundsteuer (§ 35 Abs. 2 Satz 2 GrStG) übereinstimmen.

Zudem wird eine (grundsätzliche) Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen nach § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG eingeführt (§ 19 Abs. 3 Satz 1 GrStG). Eine Übermittlung in Papierform bleibt nur in Härtefällen auf Antrag möglich (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GrStG).

Im Rahmen der Anzeige nach § 228 Abs. 2 Satz 1 BewG wird außerdem aufgenommen, dass alle in einem Jahr eingetretenen Änderungstatbestände in einer Anzeige zusammengefasst dem Finanzamt elektronisch anzuzeigen sind (§ 228 Abs. 2 Satz 1 BewG).

### Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen in § 19 Abs. 3 GrStG sowie § 228 Abs. 2 BewG treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft (Art. 74 Abs. 1 BEG IV). Da mit der Verkündung des BEG IV im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, wird die Neuregelung voraussichtlich zum 01.01.2025 in Kraft treten.

## 8. Änderungen im Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Bisher ist in vielen Bereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts die Schriftform (§ 126 BGB) vorgesehen. Diese verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen. Durch das BEG IV wird in zahlreichen Fällen die Schriftform durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt bzw. der Ausschluss der elektronischen Form (§ 126a BGB) aufgehoben.

Geplant sind entsprechende Änderungen insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die zahlreiche Schriftformerfordernisse aufheben sollen. Die geplanten Änderungen betreffen u.a. Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (§§ 32 Abs. 3, 33 Abs. 1 Satz 2 BGB), die Mitteilung des Veräußerers im Zusammenhang mit der Übernahme einer Hypothekenschuld (§ 416 Abs. 2 Satz 2 BGB), die Form des Widerspruchs des Mieters gegen die Kündigung des Vermieters (§ 574b Abs. 1 Satz 1 BGB) und die Regelungen über die Pachtverträge (§§ 585a, 594a Abs. 1 Satz 3, 594d Abs. 2 Satz 3, 595 Abs. 4 Satz 1 BGB). Die Bereitstellung der Belege der Betriebskostenabrechnung wird künftig in digitaler Form möglich sein (§ 556 Abs. 4 BGB).

Auch im Gesellschaftsrecht (z. B. AktG, SEAG, GmbHG, GenG) sollen Erleichterungen geschaffen werden. Im GmbH-Recht werden die §§ 23, 48 und 38 GmbHG angepasst. Über die Anpassung in § 48 Abs. 2 GmbHG wird beispielsweise gesetzlich verankert, dass im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafter außerhalb einer Versammlung die Stimmabgabe in Textform genügt, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind. Auch im Umwandlungsgesetz (§§ 22 und 100UmwG), im Aktiengesetz (§§ 20, 21, 269, 327 und 328 AktG) und in § 13 SEAG wird die Schriftform von der Textform abgelöst. Entsprechendes gilt für viele Dokumente der Genossenschaft. Dadurch wird nicht nur eine vollständig digitale Gründung von Genossenschaften möglich, auch die Beitrittserklärung, Kündigung und/oder Übertragung des Geschäftsguthabens erfährt Formerleichterungen. Den Genossenschaften soll es jedoch freistehen, die betreffenden Dokumente weiterhin in traditioneller Schriftform zu erstellen (vgl. insgesamt §§ 5, 11, 15, 15a+b, 21b, 43, 43b, 65, 67, 67a+b, 76, 118 GenG). Ergänzt werden die Neuregelungen durch eine besondere Übergangsvorschrift (§ 177 GenG). Zudem wird für börsennotierte Aktiengesellschaften bei vergütungsbezogenen Beschlussfassungen die Bekanntmachungspflicht durch eine Pflicht zur Veröffentlichung im Internet ersetzt (§§ 124, 124a AktG).

Ebenfalls betroffen von der Absenkung des Formerfordernisses sind darüber hinaus u. a. die Wirtschaftsprüferordnung, das Steuerberatungsgesetz und die Bundesrechtsanwaltsordnung.

Der Regierungsentwurf für das BEG IV vom 13.03.2024 sah ursprünglich als Erleichterung vor, dass im Arbeitsvertragsrecht eine Regelung im Nachweisgesetz geschaffen werden soll, wonach bei schriftlichen Arbeitsverträgen die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen und in einem ausdruckbaren Format übermittelt wurde (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 NachweisG).

Im Nachweisgesetz wird die Schriftform nun sogar durch die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt. Zwar betrifft die Formerleichterung nicht den Arbeitsvertrag selbst (dieser kann auch nach jetziger Rechtslage formlos abgeschlossen werden), sondern nur die im Nachweisgesetz gelisteten wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen. Allerdings werden die Nachweispflichten normalerweise direkt im Arbeitsvertrag erfüllt, sodass sich etwaige Formerfordernisse im Nachweisgesetz de facto auf den gesamten Arbeitsvertrag erstrecken. Mit dem Wegfall des Schriftformerfordernisses kann der Abschluss eines Arbeitsvertrags künftig vollständig digital, etwa per E-Mail, erfolgen.

Für die Erteilung von Arbeitszeugnissen (§ 630 Satz 3 BGB / § 109 GewO) soll ebenfalls die elektronische Form ermöglicht werden. Außerdem sollen das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz dahingehend angepasst werden, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den

Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn dieser die geforderten Informationen elektronisch zur Verfügung stellt.

Das Schriftformerfordernis im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Anträge auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit soll durch die Textform ersetzt werden.

Auch das Schriftformerfordernis für den Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) soll durch die Textform abgelöst werden.

#### **Inkrafttreten/erstmalige Anwendung**

Die geplanten Änderungen treten grds. am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft (Art. 74 Abs. 1 BEG IV). Da mit der Verkündung des BEG IV im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, wird die Neuregelung voraussichtlich zum 01.01.2025 in Kraft treten.

## **9. Weitere Änderungen**

- Weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmeldeverordnung: Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig in Deutschland keine Hotelmeldepflicht mehr (§§ 29, 30BMG).
- Digitale Fluggastabfertigung: Hierzu können mit ausdrücklicher Einwilligung des Reisenden bestimmte Daten aus dem Reisepass digital ausgelesen werden (§ 18 Abs. 6 und 7 PassG, § 19d LuftVG).
- Zentrale Vollmachtsdatenbank bei der Bundessteuerberaterkammer: Steuerberater sollen ab dem 01.01.2028 Generalvollmachten im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen können (§ 85a Abs. 2 Nr. 13 StBerG). Die Vollmachtsdatenbank soll von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden können.
- Erweiterung der Möglichkeiten, öffentliche Versteigerungen durchzuführen. Künftig sollen sie wahlweise auch online per Live-Stream oder in hybrider Form (vor Ort und online) stattfinden können (§§ 383, 386, 979, 1235 ff. BGB, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VerstV).
- Möglichkeit zur angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist bei Öffentlichkeitsbeteiligungen in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist (§ 22 Absatz 1 UVPG).
- Abschaffung von Anzeige- bzw. Informationspflichten in einigen Bereichen, etwa die Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz oder die Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (§ 32 Absatz 3 MessEG).
- Gewerbetreibende müssen bei der Verlegung ihrer Betriebsstätte die Aufgabe ihres alten Betriebes nur noch bei der neuen Gewerbebehörde anmelden, eine Abmeldung bei der alten Betriebsstätte soll entfallen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 GewO).

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2024 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)



EY Tax GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0  
Internet: <http://www.de.ey.com>

**Verfasser**  
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.